

Richtlinie über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 1. Oktober 2013 – ~~VII~~ 300-1 - 312-10120-2013/001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 6

1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten für die Beschäftigung von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften, die gemäß § 79 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert worden ist, Dienstleistungen in Lehre, Forschung und Entwicklungsvorhaben sowie die damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben erbringen.

2 Arbeitsverhältnisse

Die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse bestimmt sich nach den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte. Die in der Richtlinie ausgewiesenen Höchstbeträge können bis zu 10 Prozent überschritten werden, wenn dies nach der Art der Tätigkeit (z. B. Einsatz in Tutorien) oder zur Gewinnung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber geboten ist. Eine Jahressonderzahlung wird nicht gewährt.

3 Einstellungsvoraussetzungen (§ 79 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes)

Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftliche Hilfskraft ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.

4 Befristung

Die Arbeitsverhältnisse sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu befristen.

5 Reisekostenvergütung

Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2013 in Kraft und am 31. Oktober 2018 außer Kraft.

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 11. Oktober 2018 – VII 300b - 312-00000-2018/002-001 –

Artikel 1

Die Richtlinie über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 1. Oktober 2013 (AmtsBl. M-V S. 750) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557)“ ersetzt.
2. In Nummer 3 werden die Wörter „berufsqualifizierenden Abschluss“ durch die Wörter „ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss“ ersetzt.
3. In Nummer 6 wird die Angabe „31. Oktober 2018“ durch die Angabe „31. Oktober 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2018 S. 580

* Ändert VV vom 1. Oktober 2013; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 6

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An die
staatlichen Hochschulen
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

nachrichtlich
Universitätsmedizin Greifswald und Rostock

per E-Mail (Verteiler WKM Kanzler)

Geschäftszeichen: VIII 300 - 312-00000-2018/002-
007Wissenschaftliche Hilfskräfte

Bearbeiterin: Ute Glißmann
Telefon: 0385 588-18301
E-Mail: Ute.Glissmann@wkm.mv-regierung.de

Datum: 11.01.2024

**Richtlinie über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen
Hilfskräfte vom 1. Oktober 2013;**
hier: Weitere Anwendung

Die am 31.10.2023 außer Kraft getretene Richtlinie über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 1. Oktober 2013 (AmtsBl. M-V 2013 S. 750), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11.10.2018 (AmtsBl. M-V 2018 S. 580) ist bis auf Weiteres weiterhin anzuwenden.

Im Auftrag

gez. Ute Glißmann

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-18099
E-Mail: poststelle@wkm.mv-regierung.de
Internet: www.wkm.regierung-mv.de